

16.09.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - AV - Fz - Wi

zu Punkt 9b der 1068. Sitzung des Bundesrates am 25. September 2026

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur
Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Die Ziffern 20 und 21 werden durch die folgenden Ziffern 20 und 21 ersetzt:

U
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21

20. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.3.3.1 – neu – und 8.3.3.2 – neu – der
4. BImSchV)

Vor Artikel 1 Anhang 1 Nummer 8.3.3.1 sind die folgenden Nummern 8.3.3.1
und 8.3.3.2 einzufügen:

”

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.3.3.1	100 Tonnen oder mehr je Tag, wenn die anaerobe Vergärung als einzige Ab- fallbehandlungstätigkeit be- steht	G	E

8.3.3.2	10 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen je Tag, wenn die anaerobe Vergärung als einzige Abfallbehandlungstätigkeit besteht	V	
---------	---	---	--

“

Folgeänderungen:

Artikel 1 Anhang 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die bisherige Nummer 8.3.3.1 wird zu Nummer 8.3.3.3.
- b) Die bisherige Nummer 8.3.3.2 wird zu Nummer 8.3.3.4.

Begründung:

Gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (IED 2.0) Anhang I Nummer 5.3 wird für die Tätigkeit der „anaeroben Vergärung“ ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag festgelegt, wenn die anaerobe Vergärung als einzige Abfallbehandlungstätigkeit besteht. In der neu gefassten vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wurde dieser Kapazitätsschwellenwert nicht übernommen. Die 4. BImSchV sieht einen Kapazitätsschwellenwert für alle IED-Tätigkeiten der „anaeroben Vergärung“ bei 75 Tonnen pro Tag vor. Infolgedessen werden in der 4. BImSchV IED-Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der IED 2.0 einbezogen, obwohl dies nach der Systematik der IED 2.0 keine IED-Tätigkeit darstellt. Daher ist eine Ergänzung notwendig.

Wi 21. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nummer 8.3.3.0 – neu – der 4. BImSchV)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 20

In Artikel 1 Anhang 1 ist vor Tabellenzeile 8.3.3.1 die folgende Tabellenzeile 8.3.3.0 einzufügen:

8.3.3.0	100 Tonnen oder mehr je Tag, wenn die anaerobe Vergärung als einzige Abfallbehandlungstätigkeit besteht	G	E
---------	---	---	---

„

“

...

Begründung:

Die vorgesehenen nationalen Regelungen zur Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IED 2.0) gehen über die unionsrechtlichen Mindestanforderungen hinaus und schaffen zusätzliche Belastungen für Anlagenbetreiber. Die Absenkung des Schwellenwertes für Anlagen mit ausschließlicher anaerober Vergärung von 100 auf 75 Tonnen pro Tag im Rahmen der neugefassten 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führt dazu, dass Biogasanlagen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, obwohl dies nach der Systematik und Zielrichtung des EU-Rechts nicht erforderlich ist. Dies verursacht zusätzlichen Genehmigungsaufwand, administrative Belastungen und steht im Widerspruch zu dem Ziel, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen. Ziel ist es, den nach europäischem Recht bestehenden Gestaltungsspielraum konsequent zu nutzen und den Kreis der IED-Anlagen nicht unnötig zu erweitern.